

besserer Entlohnung des Fachpersonals zu torpedieren.

Die karitative Aktion, resümierten die ÖTV-Funktionäre, sei ungeeignet, „die gegenwärtigen Zustände in den Krankenhäusern positiv zu verändern“. Wolle ein Mädchen partout im Krankenhaus arbeiten, dann solle es sich als Krankenschwester ausbilden lassen.

Wer Helfer für die Krankenhäuser werbe, spottete der ÖTV-Kreisvorsitzende König in Frankfurt, solle sich auch um den „immer fühlbarer werdenden Mangel an Straßenbahnpersonal oder bei der Müllabfuhr“ kümmern.

Empörte sich Gemeinsinn-Akteurin Elisabeth Strauß: „Zwischen Krankenhäusern und Müllplätzen ist doch wohl noch ein Unterschied.“

## RECHT

### EHESCHIEDUNG

#### In Untreue fest

Für „Fahnenflüchtige der Ehe“, so artikuliert der Bundesfamilienminister Franz-Josef Wuermeling vor dem „Familienbund der Deutschen Katholiken“ in Bamberg, wird es künftig kein Pardon mehr geben. Noch ehe der



Familien-Bewacher Wuermeling  
Keine Scheidung für Ehebrecher?

Sommer vorüber ist, soll es praktisch unmöglich sein, selbst völlig zerrüttete Ehen zu scheiden, wenn einer der Ehepartner widerspricht.

So steht es in einem Paragraphenwerk, dem „Familienrechtsänderungsgesetz“, das Bundesfamilienminister Wuermeling im Kabinett durchsetzte.

In einer Sonntagsrede, mit der er zur Zeit von Ort zu Ort zieht, erregt sich der Minister: „Noch gilt bei uns seit Hitler ein Ehegesetz, das die bürgerliche Scheidung selbst gegen den Willen des die Treue haltenden unschuldigen Gatten zuläßt und darüber hinaus die staatliche Sanktionierung des treulosen Ehebruchs durch spätere Heirat der fremden Ehebrecherin ermöglicht.“

Wuermeling meint damit das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet“, das die nationalsozialistische Regierung am 6. Juli 1938 erlassen hat und das während der Weimarer Zeit vom Zentrum blockiert worden war.

Dieses Gesetz löste damals die Ehe- und Scheidungsbestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches ab, die bereits im vorigen Jahrhundert konzipiert worden waren. Als wichtigste Neuerung bot das NS-Gesetz von 1938 einem Ehepartner die Möglichkeit, „infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses“ die Scheidung zu begehren, wenn die häusliche Gemeinschaft der Eheleute seit drei Jahren aufgehoben war.

Der heute noch gültige Paragraph 48\* gesteht zwar dem allein gelassenen Partner „Widerspruch“ gegen den Scheidungsantrag zu, doch ist solcher Widerspruch von den Richtern „nicht zu beachten“, wenn sie die Aufrechterhaltung der Ehe „bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe“ für sittlich nicht gerechtfertigt halten. Deshalb trennen die Landgerichte der Bundesrepublik solche Ehen, in denen die Partner seit drei Jahren getrennt leben, in der Regel auch dann, wenn von einem Beteiligten Widerspruch erhoben wird.

Freilich wollte das NS-Ehegesetz nicht nur dem Wandel der Anschauungen seit der Jahrhundertwende Rechnung tragen, sondern auch dem nationalsozialistischen Bedürfnis nach rascher Vermehrung des deutschen Volkes Vorschub leisten: Zeugungsfähige Ehemänner, die sich um jüngerer Frauen willen von ihren älternden Gefährtinnen zu trennen beehrten, sollten ebenso mühelos geschieden werden können wie gebärfreudige Frauen, deren Ehepartner keine Kinder mehr zu zeugen vermochten.

Immerhin: Als die Besatzungsmächte nach 1945 auch das 1938er Ehegesetz von nationalsozialistischem Gedankengut säuberten und es als Kontrollratsgesetz Nummer 16 der Bevölkerung neu bescherten, war der Scheidungs-Paragraph 48 unverändert geblieben. Die Alliierten hatten ihn offensichtlich nicht für typisches NS-Gut gehalten.

Seitdem laufen insbesondere die Geistlichen der katholischen Kirche — voran einige Bischöfe — Sturm gegen den Paragraphen, dessen Anwendung der Minister Wuermeling als „Zeichen des Verfalls des sittlichen Bewußtseins eines Volkes“ wertet.

Ein erster Vorstoß der CDU, die Ehescheidung zu erschweren, blieb im Zweiten Bundestag stecken. Dem Familien-Bewacher Wuermeling gelang es erst in der dritten Legislaturperiode, dem Paragraphen 48 mit einer Gesetzesnovelle zu Leibe zu rücken, nachdem sein Gewissen durch eine Eingabe des „Zentralkomitees der Deutschen Katholiken“ an den Bundestag geschärft worden war.

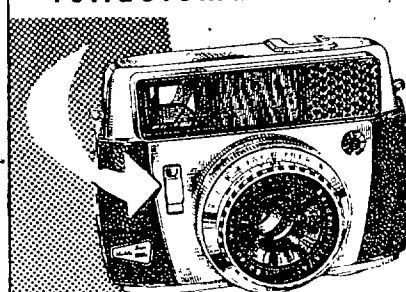
Das Kabinett unter Konrad Adenauer hieß den Entwurf eines „Familienrechtsänderungsgesetzes“ „gut, durch

\* Paragraph 48 Absatz 2: „Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so kann der andere der Scheidung widersprechen. Der Widerspruch ist nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist.“

NACH  
**ITALIEN**  
TÄGLICHE VERBINDUNGEN VIA ROM + MAILAND  
mit **ALITALIA AIRLINES**  
IM POOL MIT DLH \* BERATUNG DURCH IHR IATA-REISEBÜRO

ROM  
MAILAND  
VENEZIG  
NEAPEL  
PALERMO  
CATANIA  
RIMINI  
FRANKFURT  
DUSSELDORF  
MÜNCHEN

Wenn  
Vollautomatic



dann:



DM 252,-

„Warum“,  
sagt unser Prospekt.

BALDA-KAMERAWERK  
BÜNDE i. W. Abt. 209a

## DENICOTEA

Das reine Aroma  
seiner Lieblingsmarke  
ungetrübt zu genießen,  
das verbürgt eine

Denicotea-Filter-

Zigarettenspitze, wie hier

das Luxusmodell  
»Automatic-Silber«.

Aufstecksilber-  
brenner 935/000  
mit federndem  
Auswerfer. Korn-  
guillochierung  
in Handarbeit.

## DENICOTEA

Elegante Damenspitze  
Modell »Lady«. Goldfarbig  
eloxierter Leichtmetall-

brenner mit  
federndem  
Automatic-  
Auswerfer.  
Mundstück in den  
Farben schwarz,  
elfenbein,  
koralle,  
meergrün.

## DENICOTEA

Filterpfeife Modell

»Club«. Kleiner  
Bruyèrekopf, sechs-  
kantiger Facettenschliff,  
Hartgummibiß.



NUR  
ECHT  
MIT  
ROTEM  
DECKEL

Fordern Sie unseren farbigen Prospekt  
»Raucher-Fibel« (55 Modell-Abbildg.)  
von Denicotea GmbH, Köln-Refrath 65

## DENICOTEA

DEUTSCHLAND

den der Paragraph 48 entscheidend geändert wird: Danach muß der „Widerspruch“ des verlassenen Ehepartners künftig von den Gerichten als Scheidungshindernis anerkannt werden, es sei denn, er stellte sich als „Rechtsmißbrauch“ dar.\*

Das bedeutet: Vermag zum Beispiel eine Ehefrau, deren Mann sich nach dreijähriger Trennung scheiden lassen will, dem Gericht glaubhaft zu machen, daß sie ihren treulosen Mann immer noch liebt und gern wieder mit ihm zusammenleben würde, so kann die Ehe nicht geschieden werden.

Ein Scheidungsrichter darf solche Beurteilungen der Frau nur dann als „Rechtsmißbrauch“ werten — und unberücksichtigt lassen —, wenn der scheidungswillige Partner eindeutig nachweisen kann, daß Haß, Rache oder andere niedrige Absichten den Widerspruch der verlassenen Frau ausgelöst haben.

Wuermelings neuer Scheidungs-Paragraph ging dem Bundestag zu, der die Vorlage dem Rechtsausschuß überwies. Der Rechtsausschuß setzte einen „Unterausschuß Familienrechtsänderungsgesetz“ ein. Die elf Abgeordneten dieses Unterausschusses — vier Frauen und sieben Männer — berieten in zwei Sitzungen über die Problematik von Ehe und Scheidung.

In der Ausschlußberatung trat dem Katholiken Wuermeling eine Protestantin als Mitstreiterin zur Seite: die ledige Oberkirchenrätin Dr. Elisabeth Schwarzhaupt, Abgeordnete der CDU.

Dem eloquenten Einsatz der 60jährigen Abgeordneten ist vor allem zuzuschreiben, daß die folgenschwere Änderung des Paragraphen 48 vom Unterausschuß gebilligt wurde. Die Uralt-Demokratin Marie-Elisabeth Lüders, 82, Mitglied des Unterausschusses, kommentierte nach der Abstimmung: „Jetzt können die Frauen ja machen, was sie wollen.“

Die Alterspräsidentin Lüders trug zwar der Kollegin Schwarzhaupt unter vier Augen ihre Bedenken gegen die Neufassung des Scheidungs-Paragraphen vor, bei den Ausschlußberatungen hielt sie sich jedoch zurück. Sie wollte — sowenig wie die vier SRD-Mitglieder im Unterausschuß — im Wahljahr nicht in den Verdacht geraten, den sittlichen Verfall des Bundesvolks zu fördern.

Noch kurz vor der Ausschlußberatung hatte nämlich Wuermeling vor Katholiken in Neustadt an der Weinstraße geschimpft: „Wir wollen ... mehr Schutz für verlassene und unschuldige Frauen und Kinder, mehr Schutz, als liberale und sozialistische Politiker aus falscher Rücksicht auf Ehebrecher und Ehebrecherinnen zugestehen wollen.“

Der Schutz, den der Minister zerrütteten und gespaltenen Familien zukommen lassen will, stellt sich nun freilich in den Augen von Experten — Juristen, Psychologen, konfessionellen Familienberatern — als überflüssig, zweifelhaft und sogar gefährlich dar.

Nach den Erfahrungen der Scheidungsrichter zum Beispiel ist die „konventionelle Scheidung“ — bei der sich die Partner über die Trennung einig sind und mit einem fertigen Plan zum

\* Neufassung Paragraph 48 Absatz 2: „Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so kann gegen den Widerspruch des anderen Ehegatten die Ehe nicht geschieden werden, es sei denn, daß der Widerspruch sich als Rechtsmißbrauch darstellt.“



Christdemokratin Elisabeth Schwarzhaupt  
Die Frauen können machen ...

Termin kommen — die häufigste Form der Scheidung, so daß ohnehin das Widerspruchsrecht nur selten strapaziert wird.

Der Frankfurter Landgerichtsdirektor Hofmeyer lehnt denn auch die Änderung des Ehegesetzes à la Wuermeling ab: „Die Praxis wirft das alles über den Haufen.“ Praktiker Hofmeyer glaubt außerdem, daß es für die Gerichte außerordentlich schwierig sein würde, den Motiven eines Widerspruchs gegen das Scheidungsbegehren nachzuforschen.

Wie die meisten Richter sieht er eine Ehe, die schon drei Jahre lang getrennt ist, kaum mehr als rettungswürdig an: „Reisende soll man nicht aufhalten.“

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe freilich, dessen IV. Zivilsenat für Ehescheidungen zuständig ist, läßt sich die Erhaltung von Ehen und Familien mehr als die Vorinstanzen angelegen sein,



Freidemokratin Marie-Elisabeth Lüders  
... was sie wollen

was Minister Wuermeling zu rühmen weiß.

Folgt der Landgerichtsdirektor Hofmeyer: Der Familienminister wolle erreichen, daß auch in den unteren Instanzen auf dieser Linie marschiert wird. Deshalb solle die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Gesetz verankert werden.

In der Tat entscheiden die Bundesrichter in der Regel so, als ob der Widerspruchs-Paragraph bereits im Sinne Wuermelings verschärft worden sei. Begründet Bundesrichter August Raske die Eheschutz-Entscheidungen seines Senats: „Unter allen Umständen muß ... um der Aufgabe und der Würde des Rechts und des Richteramts willen vermieden

nicht grundsätzlich unlöslich ... wie die Scheidungsbestimmungen zeigen, ein Verzicht auf Scheidung schlechthin ist mit dem deutschen Eherecht unvereinbar. Der Ausgangspunkt des BGH ist also unrichtig.“

Die Karlsruher Tendenz, auch völlig zerrüttete Ehen nicht zu scheiden, führt zuweilen zu Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, die — freilich ungewollt — dem Konkubinat geradezu Vorschub leisten.

So hoben die Bundesrichter zum Beispiel ein Scheidungsurteil der Vorinstanz auf, die den Kläger geschieden hatte, weil die Ehe heillos zerrüttet war: Der Ehemann lebte bereits seit acht Jahren mit einer anderen Frau zusammen, von der er zwei Kinder hatte.

Ogleich die Frau von ihrem Ehemann keine Unterhaltsleistungen erwarten konnte, weil er dazu — wie die Bundesrichter feststellten — „nicht bereit und in der Lage ist“, lehnten die Richter eine Scheidung ab, denn „zugefügtes Unrecht belädt den Verletzenden mit einer sittlichen Verantwortung für das Schicksal des Verletzten“.

Der IV. Zivilsenat hat in seiner bisherigen Rechtsprechung auch grundsätzlich abgelehnt, „zerrüttete Ehen gegen den Widerspruch des schuldlosen Gatten zu scheiden, obwohl die Ehegatten infolge der gegenwärtigen politischen Verhältnisse in absehbarer Zeit nicht zu einander kommen können“.

So weigerten sich die Bundesrichter, die Ehe eines Polen zu scheiden, der sich bei Kriegsausbruch in Deutschland aufhielt und aus politischen Gründen bis heute nicht nach Polen zurückkehren konnte. Eine Ehescheidung —

so begründeten die Bundesrichter — würde „die verzweifelte seelische Lage (der Ehefrau) verschlimmern“.

Die von Wuermeling als Allheilmittel erstrebte Rettung einer Ehe um jeden Preis läßt sich jedoch kaum durch ein Gesetz erzwingen — im Gegenteil: Die Leiterin der evangelischen Familienberatung in Frankfurt, Dr. Traute Beyer, postuliert: „Zweifelloso ist die Not der Ehe groß, das Martyrium einer zerrütteten Ehe ist aber ungleich schlimmer als das klare Verhältnis nach einer Scheidung.“

Manche Ehepsychologen halten es geradezu für unmoralisch, inhaltlos gewordene Ehegemeinschaften durch eine gesetzliche Zwangsjacke praktisch unlösbar zu machen. Denn: Der moralische und sittliche Gehalt einer Ehe wird dadurch nicht wiederhergestellt.

Nicht einmal das Wuermeling-Argument, daß zum Wohle der Kinder nicht



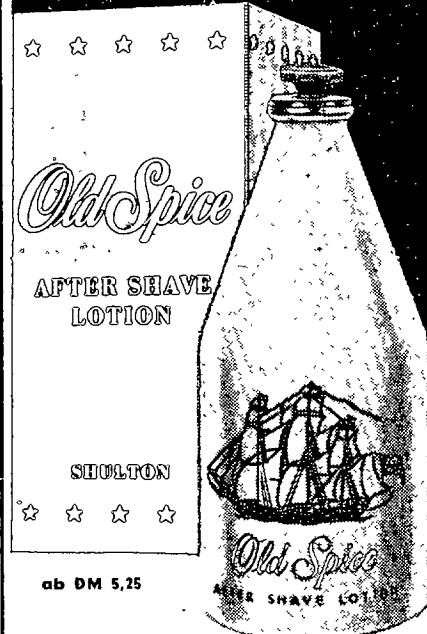
Simplicissimus

Prophylaxe: „Na bestens, Ihr liebt Euch! Trotzdem würde ich zu einer unverbindlichen Scheidung raten, weil sie von Tag zu Tag schwieriger wird!“

werden, daß der Richter sich durch seinen Spruch zum Begünstiger ehebrecherischen oder ehewidrigen Verhaltens macht und dadurch über den jeweiligen Fall hinaus auch andere — aktuelle oder potentielle — Ehebrecher und Ehedeserteure in ihrem Vorhaben bestärkt, andererseits aber manchen Ehegatten, der etwa um des anderen Gatten oder der Kinder willen oder auch aus sittlichem oder religiösem Pflichtgefühl bereit ist, in einer unglücklichen Ehe auszuhalten, in diesem seinem Entschluß entmutigt und wankend macht.“

In einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs heißt es denn auch: „Die Rechtsordnung geht grundsätzlich von der Unauflöslichkeit der Ehe aus.“

Dazu Dr. Lauterbach, Senatspräsident am Hamburger Oberlandesgericht, in dem Palandt-Kommentar des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Die Ehe ist ...



OLD SPICE - in aller Welt ein Begriff für elegante männliche Gepflegtheit. OLD SPICE

After Shave Lotion ist das köstlich-erfrischende Rasierwasser mit der betont männlichen Note, gleich wirksam nach der feuchten wie nach der elektrischen Rasur.

Herren sind

*Old Spice*  
gepflegt

SHULTON - NEW YORK

geschieden werden dürfe, überzeugt die Fachleute, weil die Atmosphäre in einer Familie, in der Vater und Mutter getrennte Wege gehen, die Kinder sehr schädlich beeinflussen kann.

Dazu die Leiterin des weiblichen Strafvollzugs in Frankfurt, Dr. Einsele: „In der sogenannten Halbfamilie (bei Vater oder Mutter allein) wächst ein Kind meist in einer weit gesünderen Atmosphäre auf.“

Im „Unterausschuß Familienrechtsänderungsgesetz“ malte indes die Oberkirchenrätin Schwarzhaupt das Schreckensbild der älteren Frau aus, die vom Lebensgefährten um einer Jüngerin („Sekretärin“) willen allein und womöglich in materieller Not gelassen wird und ob ihres Alters weder berufliche Aussichten noch neue Ehechancen hat.

Angeichts der wahlbedingten Zurückhaltung von FDP und SPD (SPD-Ausschußmitglied Wittrock vorsichtig: „Bei uns herrscht keine ganz einheitliche Meinung“) erfocht die ledige Christdemokratin Schwarzhaupt ihren Überzeugungssieg für Wuermeling.

Schon jetzt steht fest, daß das Familienrechtsänderungsgesetz zu den Vorlagen gehört, die noch in dieser Legislaturperiode von der CDU/CSU-Mehrheit im Rechtsausschuß und im Plenum verabschiedet werden.

## GEWERBE

### MITFAHRZENTRALEN

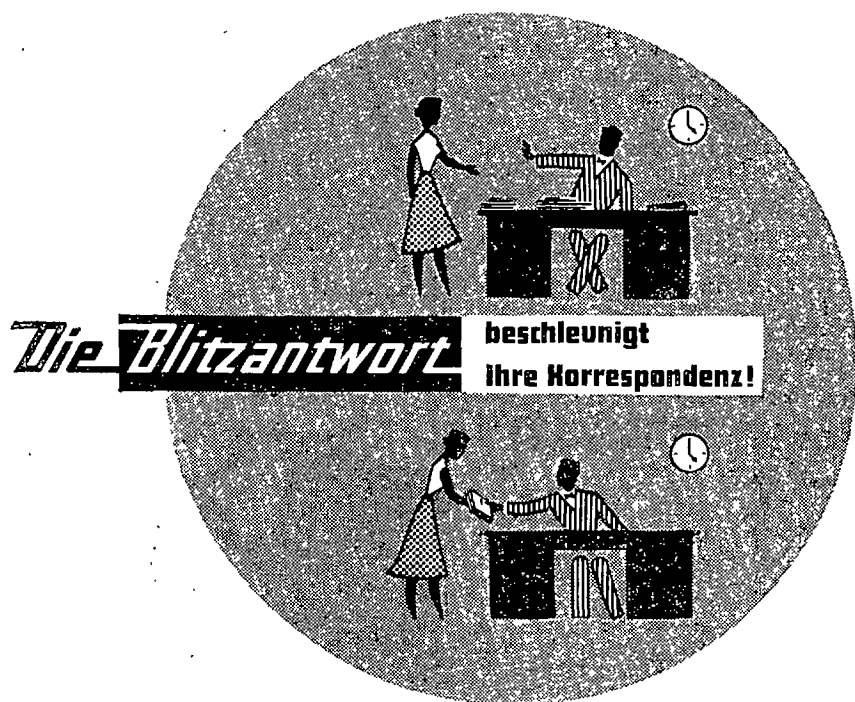
#### Frisch auf

Die florierende Zunft der bundesdeutschen Mitfahrzentralen bangt ihrer Vernichtung entgegen. Das Anfang März verabschiedete Personenbeförderungsgesetz verbietet nämlich alleinreisenden Automobilisten, sich der Vermittlung von Mitfahrzentralen zu bedienen, wenn sie ihre Reisekosten mit Hilfe zahlender Fahrtgenossen verringern möchten.

Mangels Angebots wird mithin künftig auch der Zulauf jener Bundesbürger entfallen, die bislang die günstige Gelegenheit wahrnahmen, ihre Reisen weit unter Bundesbahntarif zu finanzieren. Ergebnis: Die Mitfahrzentralen haben nichts mehr zu vermitteln und müssen schließen.

In dieser gefährlichen Situation wandte sich der 1. Vorsitzende der Mitfahrer-Union Deutschlands, der Nürnberger Rechtsanwalt Dr. Walter Frisch, an niemand Geringeren als den Bonner Staatschef Heinrich Lübke. Der Herr Bundespräsident, so schrieb Frisch, möge doch beachten, daß der Paragraph 1 Absatz 2 des ihm zur Unterschrift vorliegenden Personenbeförderungsgesetzes Mitfahrzentralen nur dann noch zulasse, wenn „Fahrer und Mitfahrer weder durch öffentliche Vermittlung noch durch Werbung zusammengeführt sind“. Eine derartige Vorschrift sei wider die Verfassung, da sie gegen die im Grundgesetz verankerte Gewerbefreiheit verstoße.

Heinrich Lübke war keineswegs verärgert, daß ihn ein Unberufener auf den Weg des Rechts weisen wollte. In der dritten Märzwoche ließ er dem Mitfahrer-Frisch die Nachricht zukommen, er, der Bundespräsident, werde die Ver-



**Die Blitzantwort beschleunigt Ihre Korrespondenz!**

In der Mappe „Eingangspost“ eines jeden Korrespondenten liegen zwei verschiedene Stöße von Briefen: ein kleiner, der eine individuelle, sehr sorgfältig formulierte Antwort erfordert, und ein großer, der sich routinemäßig erledigen läßt.

Diese Routine-Korrespondenz kann man in Zukunft viel einfacher, billiger und schneller abwickeln, indem man Kurzantworten im Telegrammstil auf die Originalbriefe schreibt

und den Absendern davon Copyrapid-Kopien – die sogenannten „Blitzantworten“ – schickt. Auf diese Weise wird neben einer Kostenersparnis bis zu 50% eine außergewöhnliche Beschleunigung Ihrer Korrespondenz erzielt.

**Agfa Copyrapid**

**ein Gewinn für Ihren Betrieb!**

Es lohnt sich, mehr über die Blitzantwort zu wissen. Verlangen Sie kostenlos den Sonderdruck „Die Blitzantwort – ein weiterer Weg zur Rationalisierung der Büroarbeit“!



AGFA AKTIENGESellschaft • COPYRAPID-VERKAUF • LEVERKUSEN-BAYERWERK